

ANLAGE

Vorblatt zum Frühwarndokument

Vorhaben:	Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. September 2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft
KOM-Nr.:	COM(2020) 178 final/2
BR-Drucksache:	213/20
Federführendes Ressort/Aktenzeichen:	MJEVG
Zielsetzung:	<p>Die aufgrund der COVID-19-Pandemie stark zurückgegangene Nachfrage und die zur Eindämmung der Pandemie getroffenen öffentlichen Maßnahmen haben zu einem drastischen Rückgang des Flugverkehrs geführt. Dies kann im Luftfahrtsektor innerhalb weniger Monate zu einer Liquiditätskrise und zu Insolvenzen führen.</p> <p>Mit dieser Verordnung sollen einige Bestimmungen bestehender luftverkehrsbezogener Rechtsvorschriften vorübergehend modifiziert werden, um die Auswirkungen auf den Luftfahrtsektor für die Dauer der Krise abzumildern.</p>
Wesentlicher Inhalt:	<ul style="list-style-type: none">– Die Regelungen über die finanzielle Leistungsfähigkeit von Fluggesellschaften werden gelockert, damit bei Liquiditätsproblemen nicht so schnell die Lizenz entzogen werden muss, Flugbetriebssicherheit vorausgesetzt.– Staaten können Verkehrsrechte für länger als zwei Wochen einschränken, wenn dies durch öffentliche Gesundheitsrisiken im Rahmen der COVID-19-Pandemie begründet ist.– Auslaufende Verträge von Flughäfen mit Bodenabfertigungsdiensten dürfen um ein Jahr verlängert werden bis Ende 2021.– Wenn ein Bodenabfertigungsdienst überraschend vom Markt verschwindet (z.B. Insolvenz aufgrund Pandemie), darf der Flughafen einen neuen

	Dienstleister ohne Ausschreibung beauftragen, für einen Zeitraum von sechs Monaten.
Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):	Keine Bedenken. Das Ziel kann nur auf EU-Ebene erreicht werden, wenn der Wettbewerb innerhalb der EU nicht verfälscht werden soll.
Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:	---
Zeitplan für die Behandlung: a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc.	a) BR-Vk 19.05.2020, BR-Wi 20.05.2020